Der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe vom 08.02.2018 wurde nebst Begleitschreiben des Verfahrensbevollmächtigten am 09.02.2018 per Post eingereicht. Die Unterschriften des Antragstellers sowie des Verfahrensbevollmächtigten liegen lediglich in eingescannter Form vor.

Trotz gerichtlicher Zwischenverfügung vom 15.02.2018 wurde ein, mit originaler Unterschrift des Antragstellers versehener Antrag, nicht nachgereicht.

Der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, § 4 Abs. 2 BerHG. Neben den Angaben zu dem zu klärenden Sachverhalt und der übrigen Erklärungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die, im Abschnitt B des Formulars gemachten Angaben durch den Antragsteller zu versichern. Ebenso enthält das Antragsformular die Versicherungen des Antragstellers, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe weder gewährt noch versagt worden ist, dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war, dass seine Angaben vollständig und wahr sind und dass er die allgemeinen Hinweise und Ausfüllhinweise zu dem Formular erhalten hat. Grundsätzlich ist daher die eigenhändige Unterzeichnung des Formulars durch den Antragsteller erforderlich.

Da nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei dem per Post übermittelten Antrag nur die Übersendung eines Antrages mit eingescannter Unterschrift möglich ist und für den Antragsteller drei weitere gleichartige Anträge in Beratungshilfeangelegenheiten eingegangen sind (8 UR II 80/18, 8 UR II 66/18, 8 UR II 47/18), die ebenfalls lediglich eine eingescannte Unterschrift des Antragstellers enthalten, bestehen erhebliche Zweifel an der Urheberschaft des gestellten Antrages. Auf die Zweifel und die beabsichtigte Zurückweisung des Antrages, bei Nichteinreichung eines Antrages mit originaler Unterschrift, wurde der Verfahrensbevollmächtigte mit der gerichtlichen Zwischenverfügung hingewiesen.

Der Antrag auf Beratungshilfe musste daher zurückgewiesen werden.